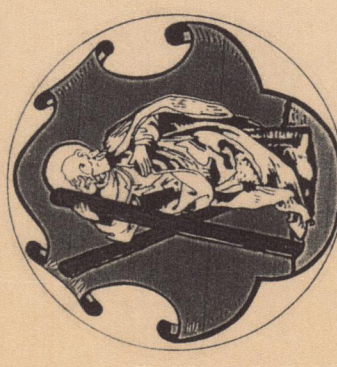


BEBAUUNGSPLAN DER MARKTGEMEINDE TEISENDORF FÜR DAS GEBIET "WASCHAU I"



1. ÄNDERUNG nach § 13 BauVO

Die Marktgemeinde Teisendorf erläßt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 2-3 des Grundgesetzes (Grundgesetz) die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauVO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), diese Bauordnungsänderung als Satzung.

FORTSETZUNG ZU C) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 9.2 Bei der Pflanzung der im Planstell festgesetzten Bäume ohne Artenbestimmung können die Standorte auf den einzelnen Grundstücken im Radius von 5,00 m variiert werden. Die zu pflanzenden Bäume innerhalb von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden. Unabhängig von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden. Unabhängig von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden. Unabhängig von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden. Unabhängig von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden.
- 9.3 Heckgebäude und Zaunbauwerke müssen im Einvernehmen mit dem Kraftfahrzeugbesitzer errichtet werden. Die Höhe der Einfriedigungen angelegt werden, dürfen die Höhe der Einfriedigung nicht überschreiten. Die Höhe der Einfriedigungen angelegt werden, dürfen die Höhe der Einfriedigung nicht überschreiten.
- 9.4 Flächenberechnung des Bodens auf den Bauplänen nicht übermäßig zu beinträchtigen, sind die einzelnen Grundstücke im Radius von 5,00 m variiert werden. Die zu pflanzenden Bäume innerhalb von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden. Unabhängig von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden. Unabhängig von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden. Unabhängig von dem entsprechenden Radius sind standortlich festgelegt und können nicht variiert werden.
10. Maß der baulichen Nutzung: Bei Maß der baulichen Nutzung ist im Planstell durch die Baumstanzangaben angegeben. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Aufgrund der Ermächtigung des § 19 Abs. 4 BauVO ist die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Aufgrund der Ermächtigung des § 19 Abs. 4 BauVO ist die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt. Aufgrund der Ermächtigung des § 19 Abs. 4 BauVO ist die zulässige Anzahl der Vollgeschosse festgesetzt.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Dem Beteiligten wurde gemäß § 13 BauGB durch schriftliche Benachrichtigung Gelegenheit zur Stellungnahme zum 1. Änderungsplan gegeben. Widersprüche wurden nicht erhoben.
2. Der Markt Teisendorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 09.09.1991 den 1. Änderungsplan in der Fassung vom 01.07.1991 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Die 1. Änderung ist am **24.9.1991** im Amtsblatt Nr. **39** gemäß § 12 BauGB ortsblich bekanntgemacht worden. Der 1. Änderungsplan ist somit am **24.9.1991** in Kraft getreten.



Teisendorf, den **1.10.1991**
J. Judler
(1. Bürgermeister)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:5000



PLANNERT: DIPL.-ING. ANTON ZELLER
REGIERUNGSBAUMEISTER
STEINBAHWEG 34
8222 RUPOLDING
TEL.: 089/373988-89

Almu
RUPOLDING, DEN 01.07.1991

ZEICHNERKLÄRUNG

- a) PLANLICHE FESTSETZUNGEN
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BauVO
GRÜNFELDENZAHL | GESCHOSSENFÄCHENZAHL
2 VOLLESGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE ZULÄSSIG
1 ALS VOLLESGESCHOSS ANZURECHNENDES SOCKELGESCHOSS
1 VOLLESGESCHOSS
1 NICHT ALS VOLLESGESCHOSS ANZURECHNEN DACHGESCHOSS
- b) PLANLICHE HINWEISE
BEST HAUPTGEBÄUDE
BEST NEBENGEBÄUDE
BEST GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSTEILUNGEN
FLUSSTÜCKENNUMMER
FORTLAUFENDE NUMMIERUNG DER GRUNDSTÜCKE
HÖHENRICHTLINIE
- c) WEITERE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT
1. BAUWEISE
1.1 Nur das Hauptziel ist die offene Bauweise zulässig.
1.2 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.3 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.4 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.5 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.6 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.7 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.8 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.9 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.10 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.11 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.12 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.13 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.14 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.15 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.16 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.17 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.18 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.19 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.20 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.21 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.22 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.23 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.24 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.25 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.26 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.27 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.28 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.29 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.30 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.31 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.32 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.33 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.34 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.35 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.36 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.37 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.38 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.39 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.40 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.41 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.42 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.43 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.44 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.45 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.46 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.47 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.48 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.49 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.50 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.51 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.52 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.53 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.54 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.55 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.56 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.57 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.58 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.59 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.60 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.61 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.62 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.63 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.64 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.65 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.66 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.67 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.68 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.69 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.70 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.71 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.72 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.73 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.74 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.75 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.76 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.77 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.78 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.79 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.80 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.81 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.82 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.83 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.84 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.85 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.86 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.87 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.88 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.89 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.90 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.91 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.92 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.93 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.94 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.95 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.96 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.97 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.98 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.99 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.
1.100 Einbauweise ist nach § 4 BauVO zulässig.

